

Sitzung vom 4. November 2015

Seite im Protokollbuch: 439

- 155 28. Liegenschaften, Grundstücke**
28.03 Einzelne Liegenschaften und Grundstücke
Näherbaurecht für Neubau Velounterstand auf Kat-Nr. 864, /
Bauherrschaft Nelly Bühlmann, In Reben 5, 8316 Lindau

Öffentlich

Ausgangslage

Frau Nelly Bühlmann, In Reben 5, 8315 Lindau, plant auf dem Grundstück Kat-Nr. 865, einen Velounterstand zu erstellen. Da sich dieses Vorhaben im Grenzbereich zum Grundstück der Gemeinde Lindau, Kat-Nr. 864, Gemeindeparkplatz, befindet, wird die Gemeinde Lindau um die Erteilung eines Näherbaurechtes gebeten.

Der gesetzliche Grenzabstand beträgt 5,0 Meter. Gemäss vorliegendem Katasterplan wird dieser jedoch bis zu 3,5 Meter unterschritten. Trotzdem sind - ausser feuerpolizeilicher Einschränkungen - keine Gründe ersichtlich, die gegen die Erteilung des Näherbaurechtes sprechen.

Erwägungen

Interne Abklärungen haben ergeben, dass wenn die Gemeinde Lindau zu einem späteren Zeitpunkt einmal auf ihrem Grundstück Kat-Nr. 864, im Bereich des geplanten Velounterstandes eine Hochbaute erstellen möchte, feuerpolizeiliche Vorschriften einzuhalten wären. Dies, da gemäss den geltenden Brandschutzvorschriften des Vereins Kantonalen Feuerversicherer (VKF), Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte, Ziffer 2.2, Allgemeine Anforderungen, bei einem minimalen Gebäudeabstand von unter 5 Meter, nichtbrennbares Material (Baustoffe der Klasse RF1) vorgeschrieben ist. Somit müsste die heute brennbar geplante Rückwand des Velounterstandes nicht brennbar verkleidet werden.

Die von der Bauherrschaft dem Baugesuch beigefügte Einverständniserklärung ist um diesen Passus zu ergänzen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, dass die von der Bauherrschaft Nelly Bühlmann, In Reben 5, 8315 Lindau, für das Bauvorhaben, Erstellung eines Velounterstandes auf dem Grundstück Kat-Nr. 865, zu unterzeichnende Einverständniserklärung wie folgt zu ergänzen ist:

1. Das Einverständnis zur Abstandsunterschreitung gegenüber dem gesetzlichen Grenzabstand von bis zu 3,5 Meter wird im Sinne gut nachbarschaftlicher Beziehungen unentgeltlich erteilt.
2. Möchte die Gemeinde Lindau in Zukunft auf dem Grundstück Kat-Nr. 864, im Bereich des heute geplanten Velounterstandes eine Hochbaute erstellen, verpflichtet sich die Grundeigentümerin des Grundstückes Kat-Nr. 865, auf ihre Kosten nachträglich die der Grenze zugewandte Rückwand des Velounterstandes feuerfest mit z.B. Fermacell, zu verkleiden.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Nelly Bühlmann, In Reben 5, 8315 Lindau
 - Bereich Finanzen
 - Bereich Liegenschaften
 - Homepage
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am: